



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum **20** Juli 2012
Seite 1 von 3

An die
Regionalagenturen,
Jobcenter und
Kreise und kreisfreien Städte in NRW

Aktenzeichen II B 1 - 3024.20
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich an die
Bezirksregierungen
über II 1 - Außenstelle Münster
die G.I.B.
die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
die kommunalen Spitzenverbände

Svenja Marzynski
Telefon 0211 855-3197
Telefax 0211 855-3537
Sven-
ja.Marzynski@mais.nrw.de

Förderung von Modellprojekten öffentlich geförderter Beschäftigung in NRW

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen einer Interessensbe-
kundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung NRW hat sich für öffentlich geförderte Beschäftigung ausgesprochen, um langzeitarbeitslosen Menschen entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen die Teilhabe im Erwerbsleben zu ermöglichen.

Im Rahmen von Modellprojekten sollen neue Ansätze zur langfristigen bzw. dauerhaften Integration besonders benachteiligter Zielgruppen erprobt, ein Beitrag zur Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik geleistet und Grundlagen für eine künftige Instrumentenreform auf Bundesebene geschaffen werden.

Mit den Modellprojekten will die Landesregierung NRW praktisch nachweisen, „dass Arbeit statt Arbeitslosigkeit sowohl erfolgreich machbar als auch finanzierbar ist, wenn passive Transferleistungen in aktive und individuell angepasste Förderwege umgewandelt werden.“

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

Das Förderangebot ist eingebettet in den Zielvereinbarungsprozess im SGB II mit den Kommunen und Agenturen für Arbeit. Voraussetzung für eine Förderung ist die aktive finanzielle und inhaltliche Mitwirkung der Jobcenter und Kommunen vor Ort.

Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung sind mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden erörtert worden und werden von dort unterstützt.

Wir bitten Sie, das Vorgehen im Zusammenhang mit diesem Förderverfahren von Anbeginn an eng mit den Jobcentern Ihrer Region abzustimmen.

Den Regionalagenturen kommt damit im Verfahren der Interessensbekundung eine zentrale Rolle zu, um das Förderangebot in der Region bekannt zu machen, die zielgerichtete Zusammenarbeit vor Ort zu forcieren und die Inanspruchnahme des Förderangebotes zu koordinieren und zu gestalten. Die G.I.B. bietet an, die Regionen in dieser Phase aktiv zu unterstützen.

Es werden zunächst nur Vorhaben von öffentlichen und gemeinnützigen Trägern gefördert, die einen Anteil an den Lohnkosten leisten können.

Das Land beteiligt sich in der Regel mit bis zu 50 % an den Gesamtkosten. Eine Förderung des Minderleistungsausgleichs während der maximalen Projektlaufzeit von 24 Monaten von Seiten des Landes ist ausgeschlossen.

In Einzelfällen werden die derzeit gesetzlich möglichen Minderleistungsausgleichförderungen trotz intensiver begleitender Aktivitäten in den Modellprojekten für den einzelnen Leistungsberechtigten nicht ausreichen. Sollte für den Leistungsberechtigten jedoch eine mittelfristig positive Prognose getroffen werden können, beabsichtigt das Land NRW eine befristete Verlängerung des Lohnkostenzuschusses im Zuge der neuen ESF-Förderphase für begründete Einzelfälle zu prüfen.

Die vollständigen Unterlagen zur Interessensbekundungen sind

Seite 3 von 3

bis zum 20. September 2012

durch die Regionalagenturen bei der G.I.B. einzureichen.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im MAIS NRW im Rahmen der AG-Einzelprojekte. Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit wird in das Gremium einbezogen.

Nach der Bewilligung der Modellprojekte ist ein Förderbeginn voraussichtlich ab Januar 2013 möglich.

Für das Jahr 2013 wird, abhängig von der Resonanz im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens, die Förderung weiterer Modellprojekte öffentlich geförderter Beschäftigung auf der Basis einer Richtlinie vorbereitet. Über das weitere Verfahren in diesem Zusammenhang werden wir Sie im vierten Quartal 2012 informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Molitor (0211/855 - 3614) und Frau Marzynski (0211/855 - 3197) bzw. Herrn Golding (02041/767-243) von der G.I.B.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Roland Matzdorf



Öffentlich geförderte Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen

Förderung von Modellprojekten

**Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen
im Rahmen einer Interessenbekundung
bis zum 20. September 2012**





Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW - Modellprojekte

Aufruf

1. Zielsetzung und Projektauftrag

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) beabsichtigt zur Erprobung neuer Ansätze zur langfristigen bzw. dauerhaften Integration besonders benachteiligter Zielgruppen die Förderung von Modellprojekten im Kontext der ESF- kofinanzierten Landesarbeitspolitik. Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit unterstützt diesen Förderansatz.

Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik geleistet werden. Im Fokus stehen hierbei erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Langzeitbezug des SGB II, die ohne eine Förderung im Rahmen der Modellprojekte mittelfristig keinen Zugang in das Erwerbsleben finden. Die öffentlich geförderte Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und tariflich oder ortsüblich entlohnt werden.

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse generiert werden,

- wie Integrationsfortschritte für diese Zielgruppe erreicht und dokumentiert werden können,
- wie durch eine systematische Verknüpfung mit kommunalen Leistungen die Reintegration nachhaltig unterstützt werden kann und
- für welchen Personenkreis ein über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgehender Minderleistungsausgleich in welcher Form erforderlich ist.

Die Erkenntnisse sollen des Weiteren auch Grundlage für eine künftige Instrumentenreform auf Bundesebene sein, insbesondere im Hinblick auf einen Passiv-Aktiv-Transfer und eine sinnvolle Begleitung der Beschäftigung.

Das Förderangebot wird eingebettet in den Zielvereinbarungsprozess im SGB II mit den Kommunen und Agenturen für Arbeit. Voraussetzung für eine Förderung ist die aktive finanzielle und inhaltliche Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen vor Ort.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ruft in einem ersten Schritt zunächst alle öffentlichen und gemeinnützigen Träger dazu auf, vor diesem Hintergrund modellhafte Projekte öffentlich geförderter Beschäftigung zu entwickeln.





2. Zielgruppe

Die Auswahl und Zuweisung des förderungsfähigen Personenkreises erfolgt verantwortlich durch die beteiligten Jobcenter. Die Teilnahme sollte auf freiwilliger Basis erfolgen.

Im Mittelpunkt stehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Langzeitleistungsbezug (mindestens 21 Monate SGB II-Bezug in den letzten 24 Monaten). Die Jobcenter orientieren sich dabei schwerpunktmäßig auf die folgenden Punkte (vergleichbar mit § 16 e SGB II):

- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne von § 18 SGB III, die
- aufgrund von persönlichen Vermittlungshemmnissen auch bei guter Wirtschaftslage und unter Einsatz bisheriger Förderleistungen nicht unmittelbar in ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis integriert werden können,
- bei denen jedoch mittelfristig Entwicklungspotenziale gesehen werden.
- Zur Verbesserung der Integrationschancen am ersten Arbeitsmarkt benötigt die Zielgruppe die zusätzlichen Unterstützungsangebote im Rahmen der Modellprojektförderung.

3. Mögliche Bestandteile der Modellprojekte

Profiling/ Kompetenzfeststellung

Ein wesentliches Element der Modellprojekte ist die passgenaue Teilnehmenden-Auswahl und gezielte Begleitung ihrer beruflichen Entwicklung während der gesamten Projektphase.

Mittels eines geeigneten Profiling-Instruments bzw. im Rahmen einer Kompetenzfeststellung sind die Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Defizite der Teilnehmenden herauszuarbeiten. Dessen Ergebnisse sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, wobei die Feststellung des Integrationsfortschritts in sozialer, wie auch in betrieblicher Hinsicht im Zentrum steht. Aus den getroffenen Feststellungen sind die jeweiligen Unterstützungs- und Förderleistungen ebenso abzuleiten wie geeignete Qualifizierungsmaßnahmen. Ziel ist das Erreichen von Integrationsfortschritten sowie deren Feststellung und zweckmäßige und transparente Dokumentation. Im Rahmen der Modellprojektförderung soll das Verfahren erprobt und gegebenenfalls im Prozess modifiziert werden.

Qualifizierung

Bei der Stellenbesetzung sind Passgenauigkeit und eine hinreichende Aussicht, dass der geförderte Arbeitnehmer den Anforderungen des Arbeitsplatzes im Prinzip gewachsen ist, Grundvoraussetzungen. Im Laufe der geförderten Beschäftigung sind tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen möglich. Sie dienen in erster Linie der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und der Erhöhung seiner Nachhaltigkeit, insbesondere für den Übergang in ungeforderte Beschäftigung.

Es können „on-the-Job-Qualifizierungen“ gefördert werden, die die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Beschäftigten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit steigern können und/oder einen breiteren und/oder anspruchsvolleren Einsatz im Unternehmen aussichtsreich ermöglichen.

Förderbar sind auch Qualifizierungen, die den Übergang in ein nicht gefördertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgversprechend flankieren.

Die Qualifizierungen können sich auf praktische Verrichtungen (z.B. Staplerschein), Umgang mit administrativen Anforderungen (z.B. EDV) oder auch sozialen/kommunikativen Kompetenzen (z.B. Telefontraining, berufsbezogenes Deutsch) beziehen. Sie sind im Einzelfall zu begründen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen können nicht im Vorfeld zur Vorbereitung auf die öffentlich geförderte Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts erfolgen.





Coaching

Zur Sicherung einer passgenauen Stellenbesetzung, einer nachhaltigen Beschäftigung und der Lösung aufkommender Konflikte soll ein begleitendes Coaching durch einen „Job Coach“ Bestandteil sein.

Das Coaching wird inhaltlich als Kombination aus individueller Hilfe zur Bewältigung verschiedener Anliegen und persönlicher Beratung auf der Prozessebene definiert. In einer solchen Prozessberatung unterstützt der Coach insbesondere die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge durch den Gecoachten.

Das Coaching muss in enger Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften und den Ansprechpartnern bei den Trägern von Leistungen nach § 16 a SGB II erfolgen.

Das Coaching kann bereits vor der Beschäftigungsaufnahme beginnen. Es wird als Angebot für die Dauer der geförderten Beschäftigung aufrechterhalten. Sollte danach ein Übergang in ein anderes, nicht gefördertes Beschäftigungsverhältnis erfolgen, kann das Coaching bei Bedarf befristet fortgesetzt werden.

Minderleistungsausgleich

Langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte verfügen in der Regel nicht über eine uneingeschränkte Arbeitsleistung, um ausreichend wertschöpfend an den Leistungsprozessen eines Unternehmens teilnehmen zu können. Zum Ausgleich der Minderleistung wird das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit einem Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber durch das Jobcenter gefördert (insbesondere § 16e SGB II). Die Eingliederungsleistungen des Jobcenters sind im Letter of Intent darzulegen.

Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und kann max. 75 % betragen. Die Höhe wird durch das Jobcenter festgelegt.

Zur Finanzierung der Minderleistungsausgleiche sollen nach Möglichkeit arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen wie der § 16e SGB II mit den eingesparten passiven Leistungen der Kommune (KdU) verknüpft werden. So kann ggfs. die Anzahl der Förderfälle erhöht bzw. einzel-fallbezogen die Laufzeit des individuellen Minderleistungsausgleiches verlängert werden.

Verknüpfung mit kommunalen Leistungen

Zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, sozialen Stabilisierung und nachhaltigen Integration der benachteiligten Zielgruppen in den Arbeitsmarkt soll im Rahmen der Modellprojekte eine systematische Verzahnung arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen des Bundes gem. § 16, §§ 16 b-f SGB II mit den kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung sowie ggf. auch andere Angebote) erprobt werden.

Der Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II sollen im Rahmen der Modellprojekte hinsichtlich Bedarfsanalyse, Organisation der Leistungen, Verzahnung mit anderen Eingliederungsleistungen, Integration in das Fallmanagement bzw. begleitendes Coaching und Zusammenwirken von Agentur für Arbeit und Kommune konkret erläutert und verbindlich geregelt werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen und Verfahren sollten exemplarisch oder konkret erläutert werden.





Die geplante Verknüpfung der Eingliederungsleistungen ist im Letter of Intent darzulegen.

Die systematische Verknüpfung mit den kommunalen Eingliederungsmaßnahmen dient einerseits dem Ziel, die Integrationschancen des Einzelnen zu verbessern. Zum anderen können über die Modellprojekte ggf. neue Erfahrungen und Erkenntnisse über die Wirkung einer systematischen Verzahnung von arbeitsmarktpolitischen und kommunalen Eingliederungsleistungen generiert werden.

Zur Finanzierung betrieblicher Nachteilsausgleiche, ungedeckter Sach- und Betriebskosten sowie von Investitionskosten sollen nach Möglichkeit arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen mit den eingesparten passiven Leistungen der Kommune (KdU) verknüpft werden.

Weitere Aspekte für die Modellprojektförderung

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im MAIS NRW im Rahmen der AG-Einzelprojekte. Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit wird in das Gremium einbezogen.

Nach der Veröffentlichung des Aufrufs zur Interessensbekundung soll das weitere Prozedere zwischen den Regionalagenturen und Jobcentern, bzw. Kommunen abgestimmt werden.

Die Regionalagenturen forcieren damit einen Prozess der gemeinsamen Entwicklung der Projektansätze von Jobcenter/ Kommune und interessierten Trägern in der jeweiligen Region. Die Integrationsstrategien der Jobcenter, insbesondere auf der Grundlage der Zielvereinbarungen sollen so wirkungsvoll unterstützt werden.

Die Interessensbekundungen sind bei den Regionalagenturen einzureichen. Mit einem regionalen Konsens versehene Interessensbekundungen werden von den Regionalagenturen an die G.I.B. weitergeleitet.

Die Antragsteller müssen sich an dem begleitenden Monitoring und der begleitenden Evaluation beteiligen. Die fachliche Begleitung inklusiv Monitoring der Modellprojekte erfolgt durch die G.I.B.

Die Modellprojekte werden auf der Basis einer Ausschreibung durch das MAIS im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung evaluiert.

Im Rahmen des Monitorings der G.I.B. wird je eine Datenbank zu den geförderten Projekten und zu den Teilnehmenden erstellt und gepflegt. Die Daten dazu werden von den Projekten eingetragen. Die Daten stehen zum einen der wissenschaftlichen Begleitung für weitere Analysen und zusätzliche Befragungen zur Verfügung. Zum anderen sind sie Basis für regelmäßige Berichte an die Zuwendungsgeber.

Die 100 %-Finanzierung der Lohnkosten der geförderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der Modellförderung ist ausgeschlossen.

Es werden zunächst nur Vorhaben bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern gefördert, die einen Anteil an den Lohnkosten leisten können.

Das Realkostenerstattungsprinzip ist zu beachten.





Die Förderung von zusätzlichem Personal in den Jobcentern zur Durchführung des Jobcoachings und/ oder der Qualifizierung ist nicht möglich.

Die Projektlaufzeit beträgt max. 24 Monate mit Ausnahme des Jobcoachings.

Das Land beteiligt sich in der Regel mit bis zu 50 % an den Gesamtkosten. Eine Förderung des Minderleistungsausgleichs für die 24-monatige Projektlaufzeit seitens des Landes ist ausgeschlossen.





Anlage 1

Einzureichende Unterlagen:

Projektbeschreibung mit Angaben zu den folgenden Punkten:

- Träger/ bzw. Geschäftsmodell/ Kooperationspartner
- Zielgruppe
- Module des Modellprojektes
- Entlohnung der Arbeitsverhältnisse
- Verknüpfung mit kommunalen Leistungen
- Wirtschaftliche Betätigung/ Marktorientierung

Schlüssiges Finanzierungskonzept inklusive der erforderlichen Kofinanzierung

Vorlage der erforderlichen letter of intent

- zur Kofinanzierung,
- zur Verknüpfung mit kommunalen Leistungen

